Satzung der Ortsgemeinde Piesport über die Erhebung von

Friedhofsgebühren vom 13.08.2015

Der Ortsgemeinderat Piesport hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 1, 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in den jeweils geltenden Fassungen am 18.06.2015 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

§ 1 Allgemeines

- (1) Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.
- (2) Ab dem 01.01.2016 erfolgt die Gebührenfestsetzung jährlich in der Haushaltssatzung.
- § 2 Entgeltschuldner

Entgeltschuldner sind:

- 1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller.
- 2. bei Umbettungen und Wiederbestattung der Antragsteller.
- § 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeiten
- 1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung; bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- 2. Die Entgelte werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2014 in Kraft.

54498 Piesport, den 13.08.2015

Ortsgemeinde Piesport

(D.S.) Stefan Schmitt, Ortsbürgermeister